



B9-0087/2022

28.1.2022

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 143 der Geschäftsordnung

zur Überarbeitung der Definition eines europäischen Werks

Emmanuel Maurel, Ibán García Del Blanco, Ignazio Corrao, Geoffroy Didier, Ivan Vilibor Sinčić, Elżbieta Kruk, Manon Aubry, Sylvie Guillaume, Marisa Matias, José Gusmão, Leila Chaibi

Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments zur Überarbeitung der Definition eines europäischen Werks

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 143 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) und ihre Änderung durch die Richtlinie (EU) 2018/1808,
 - A. in Erwägung von Vorschlag 18 des Berichts der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) aus dem Jahr 2018;
 - B. in der Erwägung, dass die Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste erst 2026 erfolgen wird;
 - 1. ist der Ansicht, dass mit der derzeitigen Definition des Begriffs „europäisches Werk“ das Ziel des Schutzes und der Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa nicht erfüllt wird;
 - 2. bekräftigt, dass eine Überarbeitung der Definition zwingend erforderlich ist;
 - 3. ist der Ansicht, dass die in der Richtlinie von 1989 genannten „Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen“ sind, nicht den Status eines europäischen Werks erhalten sollten;
 - 4. ist der Ansicht, dass bei der Definition die Frage des geistigen Eigentums und der Verwertung des Werks berücksichtigt werden sollte, indem klargestellt wird, dass
 - a) der in einem Mitgliedstaat niedergelassene Hersteller Inhaber der Rechte und Vermarktungsrechte sein, vollständig über die Einnahmen verfügen können und für die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung des Werks bürgen muss,
 - b) der Beitrag der in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Hersteller zu den Gesamtproduktionskosten mehr als die Hälfte betragen muss;
 - 5. fordert die Kommission daher auf, eine Überarbeitung der Definition des Begriffs „europäisches Werk“ vorzuschlagen;
 - 6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.